Satzung
zur Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung und die Gebühren der Freizeithütte „Waldpavillon" der Ortsgemeinde Rott
vom 16. Dezember 2022

Der Ortsgemeinderat Rott hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Nutzungsrecht

(1) Den Einwohnern (gem. § 14 Abs. 2 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Rott steht das Recht auf Nutzung des Waldpavillons im Rahmen dieser Satzung zu.

(2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister.

§2
Art und Umfang der Vermietung

(1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig. Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

(2) Der Ortsbürgermeister, oder eine durch den Ortsbürgermeister benannte Person, übt das Hausrecht aus.

(3) Mietanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei evtl. Terminüberschneidungen entscheidet die Ortsgemeinde.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

(5) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus dem Waldpavillon verweisen, die
   a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
   b) andere Besucher belästigen oder
   c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

(6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen sowie der Gebrauch von Konfetti u. a. im Gebäude ist untersagt.

§ 3
Haftung

(1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und den zum Waldpavillon gehörenden Grünflächen. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

(2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.

(3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Waldpavillons einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4
Umfang der Benutzung - Stornierung

(1) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

(2) Die Vermietung erfolgt tageweise und immer für die kompletten Räumlichkeiten.

(3) Räumungs- und Reinigungszeiten werden vorher durch den Vermieter festgelegt.

(4) Vom Ausfall einer Benutzung ist die Ortsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Wird eine rechtzeitige (mindestens 14 Tage vorher) Stornierung ohne wichtigen Grund versäumt, ist der volle Mietpreis zu entrichten.

§ 5
Pflichten des Nutzers

1. Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

2. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem durch die Ortsgemeinde Beauftragten.

3. Der Benutzer ist verpflichtet
    - nach Abschluss der Benutzung alle genutzten Räume besenrein zu übergeben sowie das Freigelände um den Waldpavillon in den Zustang zu versetzen, in dem es vor der Benutzung war.
    - benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände (vor allem Tische und Stühle) zu säubern und wieder so einzuordnen, wie sie übernommen wurden
    - größere Abfallmengen (z. B. Polterabend) auf eigene Kosten zu entsorgen
    - Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen
    - die Beleuchtung auszuschalten und die Heizkörper auf „Frostschutzfunktion“ zu stellen
    - bei der Übergabe alle Zählerstände anzuerkennen
    - keine Einstellungen an technischen Geräten (z. B. Heizung) vorzunehmen
    - die gesetzlichen Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes zu beachten

4. Eine Nutzung des Waldpavillons ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Dazu gehören auch die Neben- und Heizkosten.

(2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen (siehe § 1 Abs. 2) wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.

(3) Die Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung, Kostenrechnung für die Benutzung des Waldpavillons Anlage 1, durch Beschluss des Ortsgmeinderates festgesetzt.

(4) Zu der Benutzungsgebühr werden, soweit nicht eingerechnet oder pauschaliert, die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Wasser, Grillbenutzung und Reinigung gesondert gerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühr kann pauschaliert, ermäßigt oder erlassen werden (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).

§ 7
Reinigung

(1) Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Gegenstände selbst durchzuführen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 dieser Satzung berechnet.

(2) Bei extremer Verschmutzung, bzw. Beschädigungen der Einrichtung, die einen über das normale Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand erfordern, kann eine Nachgebühr erfolgen, insbesondere bei
- unsachgemäßer- oder fehlender Müllentsorgung
- übermäßiger Verschmutzung von Toiletten, Küche und Boden
- Hinterlassenschaft von Unrat im Umfeld der Hütte und auf dem Bolzplatz.

§ 8
Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung über die Benutzung und die Gebühren für den Waldpavillon in der Ortsgemeinde Rott vom 01.06.2005 außer Kraft.

Rott, den 16.12.2022

Ortsgemeinde Rott

Hagen Schneider
Ortsbürgermeister